

**Allgemeinverfügung des
Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 20. April 2020 bis zum 26. April 2020 weiterhin **untersagt**.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

Der Weiterbetrieb von **Kindertagespflegestellen** wird durch gesonderten Bescheid geregelt.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen, freien und privaten Träger**.

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagesstätten ab dem 20. April 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Das gilt auch für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Die Betreuung der Kinder hat vorrangig zu Hause zu erfolgen. Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gestattet unter den nachfolgenden Voraussetzungen Ausnahmen für:

a) Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**) und

b) Kindertagesstätten, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (**Notfallkita**).

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entscheidet in Absprache mit der bzw. dem zuständigen Amtsdirektorin, Amtsdirektor, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, ob in den Gemeinden von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Buchstabe a) und/oder b) Gebrauch gemacht wird. Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

Für die **Hortbetreuung** (Betreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters/ Primarstufe sowie für Kindertagesstätten mit Übernachtungsmöglichkeit und für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf soll die unter Buchstabe b benannte Ausnahme geprüft werden.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen (systemrelevante Bereiche) tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können. Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Von diesem Grundsatz gibt es für Beschäftigte im Gesundheitsbereich, in gesundheits-technischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfe, in Internaten gem. § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters eine Ausnahme. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn nur ein Elternteil in einem dieser systemrelevanten Berufe arbeitet, sofern keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist.

Darüber hinaus dürfen auch Kinder bis zum Ende des Grundschulalters, unabhängig davon, ob ihre Eltern in einem systemrelevanten Bereich beschäftigt sind, die Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn dies das Kindeswohl erfordert. Die Prüfung der Notwendigkeit und Begründetheit erfolgt von Amts wegen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Folgende Bereiche gelten als systemrelevante Bereiche, in denen die dort Beschäftigten Anspruch auf die Notfallbetreuung für ihre Kinder haben:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychische Erkrankter, Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende Grundschulalters,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,

- Bestattungswesen,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung,
- Journalisten, die einen Presseausweis besitzen oder ohne Presseausweis als Medienvertreter durch regelmäßige Berichterstattung vor Ort bekannt sind,
- Beschäftigte, die im technischen Medienbereich tätig sind (z. Bsp.: Beschäftigte in Druckereien, Zeitungszusteller oder Kameramänner/-frauen,
- Veterinärmediziner/Veterinärmedizinerinnen,
- Beschäftigte, die im Bankgewerbe arbeiten,
- Beschäftigte im Reinigungsgewerbe, wenn sie ihre Tätigkeit in Räumen ausüben, die der kritischen Infrastruktur angehören.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem MBSJ gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans MBSJ abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** sind vom Landkreis/von der kreisfreien Stadt zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

2. Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird der Betrieb weiterhin vom 20. April. 2020 bis zum (voraussichtlich) 26. April 2020 untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes unter anderem ein biologisch transmissibles Agens (Krankheitserreger), das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen solchen Krankheitserreger.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Bei den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten sind die bisher getroffenen Schutzmaßnahmen, von geringen Ausnahmen abgesehen, aufrecht zu erhalten, damit die Infektionsgeschwindigkeit nicht wieder zunimmt.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend weiterhin erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig, weil sie bis zum 26. April 2020 befristet ist und nicht unbefristet angeordnet wird.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) erhoben werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 17.04.2020



Harald Altekruiger
Landrat